

**Reformatorsche Bestrebungen auf dem Gebiete des Kriegsvölkerrechtes.**

Das laufende Jahrhundert hatte für Europa unter heftigen und weitverbreiteten Kriegstürmen begonnen. Darauf folgten mehrere Jahrzehnte fast ununterbrochenen Friedens, die in manchen Geistern den Gedanken entstehen ließen, daß der Zeitpunkt gekommen sei, den Krieg überhaupt aus dem Bereich der civilisirten Völker zu bannen; aber die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit brachten den thatsächlichen Beweis, daß die Voraussetzung irrig war. Seit Wiederherstellung des Friedens haben die jenem Gedankenkreise näher tretenden Erörterungen vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigt. Noch immer werden die Stimmen der sogenannten Friedensfreunde laut, welche sich von der Vorstellung nicht trennen wollen, daß der Krieg sich aus der Welt schaffen lasse, weil nach ihrer Behauptung jeder Zwist der Staaten durch schiedsgerichtliches Verfahren zur Erledigung gelangen könne; doch der gesunde Sinn der Völker hat sich von dem Wahnbilde des ewigen Friedens nicht täuschen lassen. Man begreift, daß ein schiedsrichterlicher Spruch, um auf sichere Wirksamkeit rechnen zu können, auch eine schiedsrichterliche Vollstreckung in Aussicht nehmen muß und daß daher auch die Vorschläge der Friedensfreunde auf die Unentbehrlichkeit des Krieges hinweisen. Vor Allem aber ist das öffentliche Urtheil darüber im Klaren, daß keine ihrer Kraft bewußte Nation darauf verzichten wird, mit Aufbietung aller ihrer Machtmittel für die Wahrung ihrer Rechte und ihrer Selbstständigkeit einzutreten.

In den Kreisen, wo staatsmännische Einsicht und Erfahrung den Ausschlag geben, hat man daher den Erwägungen und Arbeiten des Friedens ernstere Aufgaben gestellt. Wenn man sich vor Allem der Pflicht bewußt blieb, die nationalen Kräfte im Hinblick auf die etwaigen Bedürfnisse des Krieges zu gestalten und vorzubereiten, so verband sich damit das Bestreben, auch auf dem Gebiete der Völkerkämpfe den Forderungen der Gerechtigkeit und Menschenliebe nach Möglichkeit Genüge zu thun. Daß in dieser Richtung, trotz großer Schwierigkeiten, fruchtbare Ergebnisse zu erzielen sind, ist durch die Erfahrung bewiesen; dafür zeugen die bei den Pariser Friedensverhandlungen des Jahres 1856 festgestellten Grundsätze des Seevölkerrechtes und die Bestimmungen der Genfer Uebereinkunft vom Jahre 1864, durch welche dem gesammten bei der Krankenpflege im Kriege beteiligten Personal der Schutz der Neutralitätsrechte eingeräumt wurde. In neuerer Zeit wurden namentlich mancherlei Vorschläge gemacht, um völkerrechtliche Vereinbarungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen herbeizuführen. Im Zusammenhange mit dergleichen Versuchen reifte bei der russischen Regierung der Plan, eine allgemeine diplomatische Konferenz anzuregen, und zwar mit der Aufgabe, die im Kriegszustande zulässigen Gebräuche genauer festzustellen und darauf völkerrechtliche Gesetze zu gründen, welche für alle Regierungen auf dem Boden der Gegenseitigkeit verbindlich sein sollen.

Kaiser Alexander, dessen ganze Regierung für das Bestreben Zeugniß ablegt, den Grundsätzen strenger Gerechtigkeit und edler Humanität im Innern seines Reiches, wie in den Beziehungen der Nationen zu einander immer ausgedehntere und wirksamere Geltung zu verschaffen, hat auch der Milderung der Kriegsgebräuche und der Vervollkommnung des Kriegsvölkerrechtes seine warme Theilnahme zugewendet. Unter seinem wohlwollenden Schutze tagte im Jahre 1868 eine Konferenz in Petersburg, die sich über den Ausschluß kleinerer Sprenggeschosse aus den erlaubten Kriegsmitteln verständigte. Jetzt widmet er seine Fürsorge einem umfassenderen Unternehmen, dem die Beratungen in Brüssel den Weg ebnen sollen. Nach dem Schreiben, durch das Fürst Gortschakoff die eur. päis. Regierungen zur Konferenz eingeladen hat, ist die Absicht des Kaisers dahin gerichtet, in den Grenzen des Möglichen und Wünschenswerthen die Folgen der Völkerkämpfe einzuschränken und den Jammer derselben zu vermindern. Der Plan wird darin der allgemeinen Theilnahme mit erstem Nachdruck empfohlen, unter Hinweis darauf, daß die Völker, —

während sie einer immer engeren Verbindung zustreben, vermöge deren sie sich, wie Glieder einer Familie, nahe treten, — ihre militärischen Einrichtungen in der Weise gestalten, daß ihre Kriege den Charakter von Kämpfen zwischen bewaffneten Nationen annehmen.

Die Regierungen haben einem Vorhaben, das auf so anerkennenswerthe Ziele gerichtet ist, ihre Unterstützung nicht versagen können. Wenn auch über die wahrscheinlichen Ergebnisse der Konferenz verschiedene Ansichten laut wurden, so mußte doch die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß es Pflicht sei, die hochherzigen Wünsche des Kaisers nach Kräften zu fördern. Auch erkannte man es als einen besonders günstigen Umstand für das Gelingen des Planes, daß derselbe unter den Eingebungen eines Monarchen in das Leben trat, der mit allen Mächten in freundschaftlichen Beziehungen steht und dem jeder Verdacht selbstsüchtiger oder einseitiger Bestrebungen fern bleibt. Der vom Fürsten Gortschakoff für die Konferenzberatungen vorbereitete Entwurf ließ erkennen, daß es nicht die Absicht sei, der Kriegsführung neue Gesetze vorzuschreiben, sondern daß es sich vorzugsweise darum handele, die schon in den Kriegen zwischen civilisirten Völkern mehr und mehr zur Geltung gelangten Grundsätze zu fester und allgemeiner Anerkennung zu bringen. Ueberdies hatte der russische Kanzler noch ausdrücklich erklärt, daß der vorgelegte Entwurf nur den Ausgangspunkt für die Beratungen bilden soll, und somit in unzweideutiger Weise jede Verständigung über eine etwaige Abänderung oder Beschränkung der vorgeschlagenen Bestimmungen offen gehalten.

In Deutschland wendet die öffentliche Meinung den brüsseler Beratungen lebhafteste Theilnahme zu und stimmt mit der Reichsregierung in dem Wunsche überein, daß dieselben zu fruchtbaren Ergebnissen führen mögen. Es ist eben die schwierige Aufgabe der versammelten Fachmänner, weder das hohe vorgezeichnete Ziel, noch die Grenzen des Möglichen und Ausführbaren aus den Augen zu verlieren. Sicher aber ist, daß jeder ihrer Beschlüsse, der zur Milderung der Kriegsschrecken dient, ohne die Zwecke des Krieges in Frage zu stellen, als ein hoch verdienstliches Werk auf den Dank der Menschheit Anspruch hat.

**Zur Abweisung ultramontaner Anklagen und Forderungen.**

Da die Haltung der römischen Geistlichkeit und der unter ihrem Einfluß stehenden Blätter keinen Zweifel darüber läßt, daß die ultramontane Partei entschlossen ist, den Kampf gegen die weltliche Macht und gegen die nationale Politik bis zum Aeußersten zu treiben, so ist es auch nur als ein eitles, von falschen Vorstellungen ausgehendes Gerede zu betrachten, wenn Stimmen aus jenem Lager gelegentlich von Bedingungen sprechen, unter denen ein Friedensschluß zwischen Staat und Kirche möglich wäre. Beachtenswerth ist nur das von der „Germania“ abgelegte Geständniß, daß der Widerstand der Geistlichen grundsätzlich gegen das Hoheitsrecht des Staates und die Herrschaft der weltlichen Gesetze gerichtet sei, nicht gegen die einzelnen Bestimmungen der Staatsgesetze, die weniger wegen ihres Inhalts bekämpft werden müßten, als wegen der angeblich darin vorwaltenden Absicht, das kirchliche Leben völlig lahm zu legen und die Kirche für die Interessen der jeweiligen Staatsleitung dienstbar zu machen; in anderen Ländern sei die katholische Geistlichkeit ähnlichen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, weil der Staat sich mit der Kirche darüber „verglichen“ habe, und es sei eine Verständigung nur eben auf der Grundlage möglich, daß der Staat keine Oberhoheit in Anspruch nehme, sondern die Kirche als gleichberechtigte Macht gelten lasse. Wiederholt kommt das ultramontane Blatt auf die Erklärung zurück, daß die römische Kirche kein Hoheitsrecht des Staates anerkenne, sondern eine vertragmäßige Gleichstellung verlange.

Die gleichen Anschauungen und Grundsätze finden sich in einer neueren, an die Staatsobrigkeit gerichteten Kundgebung,

welche durch ein süddeutsches Blatt bekannt geworden ist. Darin erklären die preussischen Bischöfe, daß sie sich einseitigen Staatsgesetzen und Verordnungen über kirchliche Dinge nicht unterwerfen können, da nur dem Papst zustehe, den Regierungen Befugnisse in Betreff kirchlicher Verhältnisse einzuräumen.

Es leuchtet ein, daß die Anklagen der „Germania“ grundlos sind und daß die ultramontanen Forderungen unberücksichtigt bleiben müssen, weil die römische Kirche für sich das Recht verlangt, einen Staat im Staate, eine Macht gegen den Staat zu bilden.

Niemals ist es der Staatsgewalt in den Sinn gekommen, das kirchliche Leben lahm zu legen oder über das religiöse Gefühl Herrschaftsrechte auszuüben. Der Staat seinerseits führt keinen Krieg, weder gegen die Religion, deren Einfluß für die sittliche Erziehung und Beredlung der Völker schwer in das Gewicht fällt, noch gegen irgend eine Kirche, die lediglich den Aufgaben der Religion dient. Auch ist von einer Dienstbarmachung oder Unterordnung der Kirche weder grundsätzlich, noch thatsächlich die Rede gewesen. Eine Gleichberechtigung zwischen Staat und Kirche ist insoweit rückhaltlos zugestanden, als die Kirche auf dem ihr angewiesenen Gebiete des Glaubens und der Gottesverehrung keinerlei Zwang zu erdulden hat. Wenn aber die Regierung sich gewissenhaft jedes Eingriffes in den Kreis innerer religiöser Angelegenheiten enthält, so hat sie mit unbeugbarer Festigkeit darüber zu wachen, daß in weltlichen Dingen die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit gegen alle Anfechtung gesichert werde. Bei einer Ungewißheit über die Grenzen des beiderseitigen Machtgebietes kann nur die weltliche Gesetzgebung, bei welcher die Gesamtinteressen des Volkes zur Geltung kommen, die Grundlagen geordneter Zustände schaffen. Gegen die Berechtigung dieser Grundsätze ist früher auch von den Stimmführern der ultramontanen Partei kein Einspruch erhoben worden. Dieselben haben, freilich mit der Absicht mißbräuchlicher Mißanwendung, den Bestimmungen der preussischen Verfassung über die Kirchenverhältnisse volle Anerkennung gezollt und sogar die Aufnahme derselben in die Reichsverfassung befürwortet. Die damals nicht angefochtene Oberhoheit der staatlichen Gesetzgebung kann doch wohl deshalb nicht hinfällig werden, weil die Voraussetzungen und Hoffnungen der Ultramontanen sich irrig erwiesen haben!

Ueber die Stellung und das Verfahren der Staatsgewalt haben die leitenden Staatsmänner sich in parlamentarischen Reden deutlich genug ausgesprochen. Der Kultus-Minister Dr. Falk erklärte, daß Staat und Kirche zwar auf sittlichem Gebiete gleichberechtigt seien, daß aber auf dem Rechtsgebiete der Staat zu entscheiden und jeden feindseligen Eingriff abzuwehren habe. Ueber denselben Gegenstand äußerte Fürst Bismarck: „Die Regierung ist es unseren katholischen Mitbürgern schuldig, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, deren wir im Interesse unseres inneren Friedens bedürfen, in der schonendsten und konfessionell am Wenigsten verstümmenden Weise gefunden werden kann!“

Hier finden sich die Aufgaben der Staatsgewalt eben so klar ausgesprochen, wie die Rücksichtnahme und Mäßigung ihres Verfahrens. Auf diesem Wege ist die Regierung vorgegangen und wird sie ohne Schwanken weiter vorschreiten müssen, bis es ihr gelungen ist, der geistlichen Anmaßung unübersteigbare Schranken zu setzen.

Die Regierung vertritt die Gewissensfreiheit und die höchsten Rechte des deutschen Volkes. Sie kann sich weder von Rom, noch von den katholischen Bischöfen sogenannte Friedensbedingungen vorschreiben lassen. Die Friedensbedingungen sind durch die Natur der Dinge vorgezeichnet: Achtung vor dem Hoheitsrecht des Staates und Gehorsam gegen die Landesgesetze.

**[Brüsseler Konferenz.]** Die russische Regierung hat bekanntlich als Ausgangspunkt für die Beratungen der Brüsseler Konferenz den Entwurf einer Vereinbarung über die Gesetze und Gebräuche des Krieges vorgelegt. Derselbe zerfällt, nach Aufstellung allgemeiner Grundsätze, in vier Abschnitte, die von den gegenseitigen Rechten der kriegführenden Mächte, von den Rechten der

Kriegführenden in Bezug auf Privatpersonen, von dem Verhältniß der Kriegführenden untereinander und von den Repressalien handeln.

Die Konferenz hat beschlossen, zuerst den russischen Vorschlägen in Kommissionsberatungen näher zu treten, und zwar sind die einzelnen Abtheilungen des vorgelegten Entwurfs einer Vorprüfung durch Kommissionen überwiesen worden.

**Unser Kaiser** befindet sich wohl. Ohne Unterbrechung hat der Monarch sowohl der Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte obliegen, wie den Anforderungen der Kur genügen können.

Für die Rückreise bleibt es bei den Anordnungen, nach welchen der Kaiser am 7. d. M. Morgens Gastein zu verlassen und am 9. Nachmittags in Berlin einzutreffen gedenkt, um sich sofort nach Babelsberg zu begeben.

Die Nachrichten über das Befinden des Reichskanzlers lauten günstig. Der hohe Staatsmann wird voraussichtlich seinen Aufenthalt in Rissingen bis in die nächste Woche hinein verlängern.

**[Friedensklasse des Ordens Pour le mérite.]** Das „Militär-Wochenblatt“ bringt über die Friedensklasse des Ordens Pour le mérite einen trefflichen Aufsatz, der auf die Thatsache Bezug nimmt, daß Feldmarschall Graf Moltke vor kurzem zum Ritter des Ordens an Stelle des verstorbenen Königs von Sachsen gewählt worden ist. Der Verfasser (General-Vizepräsident Freiherr v. Trostke) erinnert in einem geschichtlichen Rückblick daran, daß Friedrich der Große dem von ihm gestifteten Orden Pour le mérite insofern keine ausschließlich militärische Bedeutung beilegte, als er auch hervorragenden Gelehrten diese Auszeichnung verlieh, und daß König Friedrich Wilhelm IV. auf dem Boden dieser Ueberlieferung stand, als er die Friedensklasse des Ordens für hervorragende Vertreter von Wissenschaft und Kunst schuf. Es heißt dann in dem Aufsatz u. A.:

„Die deutschen Ritter dieser Tafelrunde des Geistes erhielten das inhaltsschwere Recht, die offen werdenden Stellen durch Wahl zu ergänzen und dadurch die Augen aller Freunde der Förderung höheren Geisteslebens auf denjenigen zu lenken, der zum Eintritt in diesen erlesenen Kreis als der Würdigste erachtet worden.“

Es ist durch diese Stiftung zwischen Preußens Monarchen und den Trägern des höheren Geisteslebens — zunächst in Deutschland, demnächst im Bereich der ganzen Welt — ein Band geschaffen, wie ein solches in dieser scharf ausgesprochenen Eigenthümlichkeit noch nirgends bestanden. Es schließt dieses Band sich einerseits an hochgehaltene Traditionen des Herrscherhauses an, ist aber zugleich von universeller Bedeutung, während dabei die deutsche Nation durchaus als geistige Einheit gedacht war, und somit einem damals besonders mächtigen Streben volle Rechnung getragen wurde.

Zugleich konnte die neue Stiftung nicht verfehlen, die einzelnen Gelehrten und Künstler, denen ein so bedeutsames Wahlrecht bezeugt war, zum Hinausblicken über den Kreis ihrer engeren Wirksamkeit zu veranlassen, ja dies in gewissem Sinne als Gewissenspflicht zu fordern. ....

Wenngleich es scheinen könnte, als ob der Name „Friedensklasse“ die Beteiligung von Militärs ausschließe, so ist doch keinesweges prinzipiell in diesem Sinne verfahren worden. Zu den ausländischen Rittern gehören u. A. die englischen Generale Sabine und Rawlinson. Ebenso steht dergleichen durchaus nicht in Widerspruch mit altpreussischen Traditionen. Friedrich der Große hat akademische Ehren so wenig für unvereinbar mit den sonstigen Verhältnissen eines preussischen Offiziers gehalten, daß er selbst dem General Stille und Andere zu Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften ernannte, ja die akademische Gedächtnisrede für den Genannten sogar selber verfaßte.

Auch Friedrich Wilhelm IV. hat durch eine solche Ernennung zwei seiner Generale, v. Radowitz und v. Scharnhorst, geehrt. ....

Nach Allem diesem kann es für die Armee nur von hohem Interesse sein, einen ihrer hervorragendsten Führer durch Allerhöchste Sanktion der auf ihn gefallenen Wahl einem Kreise anzureich zu sehen, der sich seit 33 Jahren durch ähnliche Wahlen aus den ersten Notabilitäten deutscher Wissenschaft und Kunst ergänzt hat.

Als es galt, für den hochsinnigen Monarchen, dessen Hinscheiden nicht nur sein heimisches Sachsenland, sondern das gesammte Deutsche Reich unter der vollen Sympathie der übrigen Welt betrauert hat, in seiner Eigenschaft als Ritter des Geistes einen Nachfolger zu bezeichnen, hat die Wahl sich auf denjenigen gerichtet, für den im ganzen Volke der Sachsen der vollste Anklang erwartet werden durfte, dessen Wiederhall im gesammten Deutschland nicht zweifelhaft sein konnte.

Wir dürfen überzeugt sein, daß die Bestätigung dieser Wahl eine wahre Herzensbefriedigung für den erhabenen Monarchen gewesen ist, welcher mit dem Ordensschmuck, den der unvergeßliche König Johann von Sachsen getragen, die Brust des Feldmarschalls Grafen Moltke geziert hat.“